

Strategie des Bundes für den Umgang mit Internet-Domain-Namen

Vom Bundesrat verabschiedet am 27. Februar 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Einleit	Einleitung		
2			3	
3			3	
4	Intere	ssen des Bundes in verschiedenen Top Level Domains (TLDs)	4	
	4.1 cc	TLD .ch	4	
	4.1.1	Schützenswerte Bezeichnungen aus Sicht des Bundes	4	
	4.1.2	Andere Domain-Namen zur Nutzung durch die Bundesverwaltung	5	
	4.2 An	den Bund delegierte gTLDs	5	
	4.2.1	Grundsatz	5	
	4.2.2	gTLD .swiss (vorbehaltlich der Zustimmung der ICANN, voraussichtlich Mitte 2013)	5	
	4.2.3	Weitere gTLDs	5	
	4.3 An	Dritte delegierte gTLDs	6	
	4.3.1	Wahrung von öffentlichen Interessen	6	
	4.3.2	Nutzung von Domain-Namen der zweiten Ebene durch den Bund	6	
5	Inform	nation durch den Bund	7	
6	Umse	tzung der Domain-Namen-Strategie des Bundes	7	
7	Anhär	nge	8	
	7.1 Da	s Domain-Namen-System	8	
	7.2 Ab	kürzungsverzeichnis	9	

1 Einleitung

Internet-Domain-Namen stellen eine zentrale Infrastruktur-Ressource für die Informationsgesellschaft dar. Der Bundesrat unterstützt die Weiterentwicklung der Nutzung und Verwaltung des Internets, inklusive des Domain-Namen-Systems auf internationaler Ebene, und zwar nach freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen und durch die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren. Die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers), die für die Verwaltung des Internet-Adressierungssystems verantwortlich ist, hat im Juni 2011 die Liberalisierung des Domain-Namen-Marktes durch die Einführung neuer generischer Internet-Domains der ersten Ebene (generic Top Level Domains, gTLDs) beschlossen. Dies bedeutet, dass künftig die Zahl der zur Verfügung stehenden gTLDs beständig anwachsen wird. Vor diesem Hintergrund legt die vorliegende Strategie die Ziele und Grundsätze zur Wahrung der öffentlichen Interessen des Bundes im Umgang mit Internet-Domain-Namen fest, ebenso wie die Zuständigkeiten bei ihrer Umsetzung.

2 Ziele der Domain-Namen-Strategie des Bundes

Der Bundesrat legt folgende übergeordnete Strategieziele fest:

- Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Chancen, welche sich durch das Internet-Domain-Namen System für die Schweiz bieten, werden effizient genutzt.
 Dabei sorgt der Bund dafür, dass der Zugang der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure in der Schweiz zu knappen Internetressourcen wie Adressierungselementen stets in ausreichendem Masse gesichert ist.
- Die Risiken, die sich aus der Liberalisierung des Domain-Namen-Systems für die Schweiz ergeben, werden minimiert.

Sicherheit und Verfügbarkeit der Architektur für das Funktionieren des Domain-Namen-Systems, insbesondere der Top Level Domains in der Hoheit der Schweiz, werden soweit möglich sichergestellt. Das schweizerische Recht wird in der Ausgestaltung von neu geplanten Domain-Endungen eingehalten, insbesondere dort, wo ein Bezug zur Schweiz vorliegt. Die Durchsetzung des schweizerischen Rechts wird in Fällen, in denen ein Bezug zur Schweiz vorliegt, soweit möglich gewährleistet.

3 Übergeordnete Grundsätze

Internet Governance im Interesse der Schweiz

Der Bund bringt die öffentlichen Interessen der Schweiz in den internationalen Gremien zur Koordination des Internets und der kritischen Internetressourcen ein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz nutzen ihre Einflussmöglichkeiten dort nach Möglichkeit aktiv.

Transparente Verwaltung der Adressierungselemente

Die Domain-Namen sind als Adressierungselemente Gegenstand einer Verwaltungspolitik, welche einen fairen Wettbewerb zwischen den Akteuren des Marktes (für elektronische Kommunikation) gewährleistet. Sie gehorcht den Prinzipien der transparenten Zuteilung, Einhaltung der schweizerischen und internationalen Normen, zweckmässigen und sinnvollen Nutzung sowie Anpassung der Regeln an das Fernmeldedienstangebot.

4 Interessen des Bundes in verschiedenen Top Level Domains (TLDs)

Die Ziele des Bundes im Bereich Internet-Domain-Namen werden in drei Bereichen verfolgt:

- In der Landes-Domain (country code Top Level Domain, ccTLD) .ch
- In generischen Domains (generic Top Level Domains, gTLDs), die an den Bund delegiert wurden
- In gTLDs, die an Dritte delegiert wurden

4.1 ccTLD .ch

Die ccTLD **.ch** wird hoheitlich von der Schweiz verwaltet. Die Zuteilung und Verwaltung der Domain-Namen der zweiten Ebene, die der ccTLD **.ch** untergeordnet sind, ist fernmelderechtlich geregelt.

Die Domain .ch weist folgende Hauptmerkmale auf:

- Die ccTLD .ch ist als offene Domain definiert. Für die Registrierung eines Domain-Namens der zweiten Ebene ist kein Nachweis über einen Bezug zur Schweiz nötig. Die Registerbetreiberin teilt die Domain-Namen auf Gesuch und nach der Reihenfolge der Gesuchseingänge zu (first come, first served). Dabei überprüft sie die Berechtigung zur Verwendung alphanumerischer Bezeichnungen von Domain-Namen nicht.
- Jede Person, die einen Domain-Namen von .ch erhalten möchte, kann somit vorbehaltlich reservierter Gemeindenamen – die Benennung ihrer Wahl in eigener Verantwortung bei der Registerbetreiberin beantragen. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) kann die Zuteilung weiterer Bezeichnungskategorien unter .ch reservieren, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert oder sich die Anpassung an internationale Empfehlungen als notwendig erweist.
- Missbräuche im Zusammenhang mit Registrierung und/oder Domain-Namen ("Phishing", Verbreitung von "Malware") werden gestützt auf Verdacht oder Anzeige primär ex post bekämpft.
- Die Fernmeldegesetzgebung unterstellt Streitigkeiten schweizerischem Recht sowie schweizerischer Gerichtsbarkeit. Die Beilegung von Streitfällen im Bereich des Kennzeichenrechts kann einem spezifisch für .ch vorgesehenen aussergerichtlichen Schlichtungsdienst übertragen werden (nationale Lösung).

4.1.1 Schützenswerte Bezeichnungen aus Sicht des Bundes

Der Bund definiert eine zentrale Liste mit schützenswerten Bezeichnungen in der ccTLD **.ch** und reserviert diese nach Möglichkeit. Diese Liste wird nach Bedarf abgeändert und aktualisiert. Die schützenswerten Bezeichnungen fallen insbesondere in folgende Kategorien:

- Bezeichnungen für das Staatswesen
- Bezeichnungen für die bundesstaatlichen Institutionen
- Namen von Bundesrätinnen und Bundesräten, Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern
- Bezeichnungen von offiziellen Gebäuden

Für den Fall, dass Dritte diese Bezeichnungen bereits für sich reserviert haben, strengt die Eidgenossenschaft eine Übertragung nur dann an (über einen Streitbeilegungsdienst, eine Klage, oder eine eventuelle aussergerichtliche Einigung), wenn ihrem Ansehen andernfalls erheblicher Schaden zugefügt werden könnte.

4.1.2 Andere Domain-Namen zur Nutzung durch die Bundesverwaltung

Die Reservierung und Verwaltung von nicht schützenswerten Domain-Namen der zweiten Ebene unter der ccTLD **.ch**, welche die Departemente und Ämter der Bundesverwaltung für ihre Bedürfnisse benötigen, nehmen die jeweiligen Amtsstellen selbst wahr.

4.2 An den Bund delegierte gTLDs

4.2.1 Grundsatz

Bei den generischen Top Level Domains (gTLDs) entscheidet die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) darüber, wer diese betreiben darf. Der Bund bewirbt sich bei der ICANN um die Zuteilung einer gTLD nur dann, wenn die Interessen der Schweiz nicht mit anderen Mitteln gewahrt bzw. wenn nur dadurch Missbräuche verhindert werden können. Das Betreiben eines Registers muss für den Bund mittelfristig kostendeckend erfolgen.

4.2.2 gTLD .swiss (vorbehaltlich der Zustimmung der ICANN, voraussichtlich Mitte 2013)

Die gTLD .swiss wird der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der ICANN voraussichtlich Mitte bis Ende 2013 zur Bewirtschaftung zugesprochen. Einzelheiten regelt ein Vertrag zwischen der ICANN und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Der Bund legt die anwendbaren Regeln für den Betrieb von .swiss durch eine Ergänzung der Fernmeldegesetzgebung in Konsultation mit relevanten Bundesstellen und interessierten Kreisen fest. Das schweizerische Recht wird dabei zwingend eingehalten, insbesondere die Bestimmungen des Kennzeichenrechts.

Die Domain .swiss weist folgende Hauptmerkmale auf:

- Bei der Registrierung eines Domain-Namens der zweiten Ebene unter .swiss muss ein Bezug zur Schweiz nachgewiesen werden.
- Die Registerbetreiberin entscheidet, ob die Anforderungen an eine Registrierung unter .swiss erfüllt sind. Sie entscheidet bei mehreren Bewerbungen um denselben Domain-Namen, welcher Bewerbung der Vorzug zu geben ist.
- Durch diese Kontrolle werden Missbräuche im Zusammenhang mit Registrierung und/oder Domain-Namen ex ante minimiert.
- Für die Streitbeilegung gelten die von der ICANN entwickelten internationalen Lösungen. Gemäss den Vorgaben der ICANN werden mehrere Streitbeilegungsdienste eingerichtet (ein Schiedsgerichtsverfahren, welches bei Streitigkeiten zwischen ICANN und dem Registerbetreiber zur Anwendung kommt sowie Streitbeilegungsmechanismen, welche die ICANN für Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gesuchstellern bzw. Inhabern eines Domain-Namens innerhalb einer gTLD sowie im Verhältnis Gesuchsteller/Inhaber vs. Registerbetreiber vorgesehen hat). Diese Streitbeilegungsdienste werden ungefähr gleich funktionieren, wie der für .ch bereits bestehende, das heisst im Wesentlichen nach dem Grundgedanken und der rechtlichen Konzeption der Streitbeilegung, wie sie in unserem Land angewendet werden und damit bekannt sind.

4.2.2.1 Schützenswerte Bezeichnungen aus Sicht des Bundes

Der Bund definiert eine zentrale Liste mit schützenswerten Bezeichnungen in der gTLD .swiss. Da diese von der Schweizerischen Eidgenossenschaft bewirtschaftet wird, können schützenswerte Bezeichnungen durch den Bund problemlos reserviert oder blockiert werden.

4.2.3 Weitere gTLDs

Ob sich die Schweiz im Rahmen der Liberalisierung des Domain-Namen-Marktes bei der ICANN für das Betreiben von weiteren gTLDs bewirbt, entscheidet der Bundesrat von Fall zu Fall. Eine Bewerbung macht dann Sinn, wenn sie aus Sicht des Bundes in einem übergeordneten öffentlichen Interes-

se erfolgt. Partikularinteressen verfolgt der Bund nicht. Das Betreiben eines Registers muss für den Bund mittelfristig kostendeckend erfolgen.

4.3 An Dritte delegierte gTLDs

4.3.1 Wahrung von öffentlichen Interessen

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz in internationalen Gremien zur Verwaltung und Koordination des Internets nutzen die vorgesehenen Prozesse und Möglichkeiten, um die öffentlichen Interessen der Schweiz zu wahren. Dabei ist insbesondere folgenden Konstellationen Beachtung zu schenken:

- wenn das Ansehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Ganzes betroffen ist;
- wenn ein wirtschaftlicher Sektor betroffen ist, der in der Schweiz durch ein Bundesgesetz reguliert wird und der Aufsicht des Bundes untersteht;
- wenn ein anderer Sektor von übergeordnetem öffentlichen Interesse betroffen ist.

Der Bund wird in den beiden letztgenannten Fällen im Prinzip nur auf Anfrage einer Vertretung der betroffenen Sektoren aktiv. Er wird grundsätzlich nicht aktiv auf Anfragen eines einzelnen Unternehmens.

Der Bund unterstützt auf Anfrage die Gebietskörperschaften der Schweiz bei einer allfälligen Strategie zur Verteidigung ihrer jeweiligen Interessen. Für die Unterstützung in der Umsetzung dieser Strategien und/oder weitere Leistungen schliessen Bund und die betroffene Gebietskörperschaft eine Leistungsvereinbarung.

4.3.2 Nutzung von Domain-Namen der zweiten Ebene durch den Bund

4.3.2.1 Auswahl von geeigneten gTLDs für eine Registrierung

Der Bund registriert Domain-Namen der zweiten Ebene, die er verwenden möchte, primär in generischen Top Level Domains, die einen nicht-kommerziellen Charakter haben. Eine Registrierung in anderen Registern erfolgt dann, wenn die Registrierung für den Bund einen Mehrwert bietet.

Der Bund kann Domain-Namen der zweiten Ebene auch in ccTLDs registrieren, die nicht als solche verwendet werden, sondern als gTLDs, wie z.B. .tv oder .md.

Er verzichtet grundsätzlich darauf, Domain-Namen unter den ccTLD anderer Länder zu registrieren.

4.3.2.2 Schützenswerte Bezeichnungen aus Sicht des Bundes

Der Bund definiert eine zentrale Liste mit schützenswerten Bezeichnungen, die nach Möglichkeit nur durch die Eidgenossenschaft genutzt werden können sollten. Diese Liste wird nach Bedarf abgeändert und aktualisiert. Die Bezeichnungen fallen insbesondere in folgende Kategorien:

- Bezeichnungen für das Staatswesen
- Bezeichnungen für die bundesstaatlichen Institutionen
- Namen von Bundesrätinnen und Bundesräten, Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzlern
- Bezeichnungen von offiziellen Gebäuden

4.3.2.3 Blockieren vor Registrieren

Es ist nicht sinnvoll, die genannten Bezeichnungen in allen neuen gTLDs, die dank der Liberalisierung des Domain-Namen-Marktes zur Verfügung stehen oder in Zukunft stehen werden, reservieren zu lassen. Die Schweiz ist deshalb bemüht, diese Bezeichnungen nach Möglichkeit direkt in den jeweiligen Registern blockieren zu lassen. So stehen sie für eine Nutzung durch Dritte nicht zur Verfügung.

Das wird jedoch nicht in allen Registern möglich sein. Ist es nicht möglich, die genannten Bezeichnungen durch Blockieren in den Registern zu schützen, registriert der Bund diese für sich. Dabei wählt er nur diejenigen gTLDs aus, in denen durch eine Verbindung mit den schützenswerten Bezeichnungen dem Ansehen der Schweiz erheblicher Schaden zugefügt werden könnte.

Sind aus Sicht der Schweiz schützenswerte Bezeichnungen in einem Register bereits vergeben, versucht der Bund, über eine Klage bzw. einen Streitbeilegungsdienst diese für sich zurückzuerhalten. In Ausnahmefällen wird eine aussergerichtliche Einigung mit dem Domain-Namen-Halter angestrebt. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit berücksichtigt.

5 Information durch den Bund

Der Bund informiert interessierte Kreise über die Entwicklungen im internationalen Domain-Namen-System, insbesondere zu neuen Registrierungsmöglichkeiten. Dazu werden nach Möglichkeit bestehende Informationskanäle und Gremien genutzt.

6 Umsetzung der Domain-Namen-Strategie des Bundes

Die Umsetzung der Strategie erfolgt dezentral in der Bundesverwaltung.

Die Bundeskanzlei (BK) führt die zentrale Liste der schützenswerten Bezeichnungen in den einzelnen Top Level Domains, aktualisiert diese bei Bedarf und ist für die Registrierung der Bezeichnungen besorgt.

Die BK führt die Verfahren zur Übertragung von Domain-Namen der zweiten Ebene, bei deren Nutzung durch Dritte der Eidgenossenschaft erheblicher Schaden zugefügt werden könnte.

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) vertritt die Schweizerische Eidgenossenschaft im Government Advisory Committee der ICANN. Es stellt sicher, dass die öffentlichen Interessen der Schweiz bei der Koordination des Internets und der kritischen Internetressourcen eingebracht werden.

Das BAKOM informiert interessierte Kreise in geeigneter Form über die Entwicklungen im internationalen Domain-Namen-Markt. Es nimmt die Anfragen der Gebietskörperschaften der Schweiz zu einer allfälligen Strategie zur Verteidigung ihrer jeweiligen Interessen entgegen.

Das BAKOM betreut allfällige Bundeskandidaturen um die Delegation von neuen gTLDs bei der ICANN.

Das BAKOM bezeichnet die Registerbetreiberin für .ch. Es kann wenn nötig die Aufgabe der Registerbetreiberin übernehmen. Das BAKOM betreibt .swiss als Registerbetreiberin im Auftrag des Bundes, ebenso wie allfällige weitere an den Bund delegierte gTLDs.

Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) bietet Bundesstellen, welche die Übertragung eines Domain-Namens über einen Streitbeilegungsdienst oder auf zivilrechtlichem Wege anstreben, eine Grundberatung an.

7 Anhänge

7.1 Das Domain-Namen-System

Damit Informationen im Internet zielgerichtet von einem User zum andern befördert werden können, braucht es ein Adressierungssystem: das Domain-Namen-System (DNS):

- Jedes mit dem Internet verbundene Gerät hat eine exklusive numerische Adresse, die sogenannte IP-Adresse.
- Weil lange Zahlenreihen nicht sehr benutzerfreundlich sind, kann zusätzlich eine sprechende Adresse zugeordnet werden. Dies ist in erster Linie bei Websites der Fall.

Beispiel: Die IP-Adresse der Website der Schweizerischen Bundeskanzlei lautet 162.23.40.99; die sprechende Adresse dieser Website lautet: www.bk.admin.ch

Das Adressierungssystem ist hierarchisch aufgebaut.

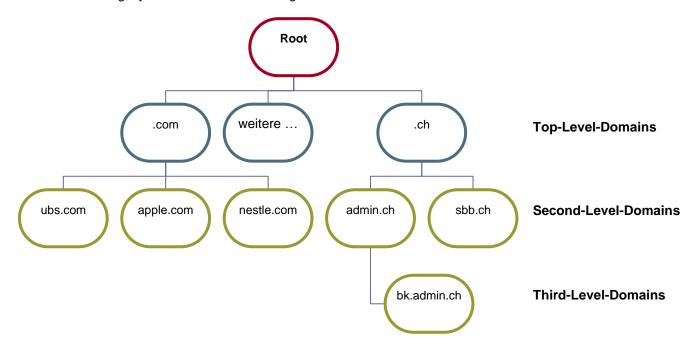


Abbildung 1: Hierarchischer Aufbau des Domain-Namen-Systems

Auf der obersten Ebene wird zwischen verschiedenen Typen von Top-Level-Domains unterschieden:

- Die so genannten "generischen" Domains (generic Top Level Domain, gTLD) bezeichnen weltweit gültige und thematisch gegliederte Kategorien von Bezeichnungen (gTLD) oder internationale Organisationen.
- Die länderspezifischen oder geografischen, auch als "national" bezeichneten ccTLDs (country code TLD) entsprechen den verschiedenen Ländern oder Territorien; ihre Bezeichnungen beziehen sich auf Abkürzungen der Ländernamen gemäss der ISO-Norm 3166 (Codes for the Representation of Names of Countries). Zur Zeit gibt es 252 nationale Domains. Für die Verwaltung der ccTLDs sind die Staaten zuständig; die Schweiz regelt die Nutzung von .ch.

Die Domains werden von Registerbetreibern verwaltet. Diese vergeben spezifische Adressen innerhalb der Domain (Second Level Domain, Domain-Name der zweiten Ebene). Jeder Domain-Name der zweiten Ebene ist einzigartig und kann nur einmal in einer Domain der ersten Ebene (TLD) registriert

werden. Besitzer solcher Adressen können für ihre Adresse Unteradressen vergeben (Third Level Domain, Domain-Name der dritten Ebene). Am Beispiel von .ch sieht das folgendermassen aus:

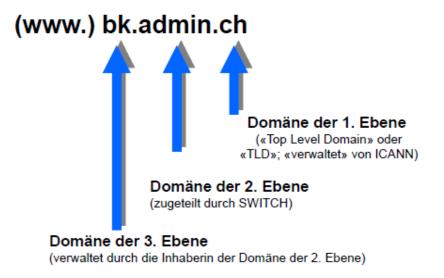


Abbildung 2: Hierarchischer Aufbau des Domain-Namen-Systems am Beispiel von bk.admin.ch

7.2 Abkürzungsverzeichnis

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
ВК	Schweizerische Bundeskanzlei
ccTLD	Country Code Top Level Domain, z.Bch für Schweiz, .de für Deutschland
DNS	Domain-Namen-System
gTLD	Generic Top Level Domain, z.Bcom
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
IGE	Institut für Geistiges Eigentum
IP-Adresse	Adresse in Computernetzen, die auf dem Internetprotokoll basiert
ISO	International Organisation for Standardisation
TLD	Top Level Domain